



Bundeseinheitlicher P F L I C H T E N K A T A L O G

für

Errichterunternehmen von Mechanischen Sicherungseinrichtungen

Stand: August 2008

Sachliche Zuständigkeit für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens:

Bayerisches Landeskriminalamt

Sachliche Zuständigkeit für die Erstellung des Pflichtenkataloges:

Bayerisches Landeskriminalamt

- Sachgebiet 513 Prävention -

Arbeitsbereich Sicherheitstechnische Prävention

Maillingerstraße 15, 80636 München



1 Grundsätze

Die (Kriminal)polizeilichen Beratungsstellen empfehlen u.a. die sicherungstechnische Nachrüstung, insbesondere von Türen und Fenstern, mit mechanischen Sicherungseinrichtungen.

Voraussetzung für die Wirksamkeit dieser Einrichtungen ist neben ihrer Belastbarkeit auch die sicherungstechnisch fachgerechte Montage.

Errichterunternehmen, die

- eine entsprechende Qualifikation nachgewiesen haben,
- eine fachgerechte Kundenberatung garantieren,
- eine breite Palette von Nachrüstelementen der mechanischen Sicherungstechnik und ihre fachgerechte Montage anbieten,
- und im Übrigen als zuverlässig erkannt werden,

werden auf Antrag in den Errichternachweis „Mechanische Sicherungseinrichtungen“ des Bayerischen Landeskriminalamtes aufgenommen.

Anhand dieses Nachweises können von den (Kriminal)polizeilichen Beratungsstellen Errichterunternehmen benannt werden, die sich dem Aufnahmeverfahren erfolgreich unterzogen haben.

Die polizeiliche Verpflichtung zur Neutralität und zur Gleichbehandlung macht es erforderlich, die Voraussetzungen für die Aufnahme in den vorbezeichneten Nachweis in diesem Pflichtenkatalog festzulegen. Dieser umfasst auch:

- Formblatt „Antragsformular“ (Anhang 1)
- Verzeichnis der Regelwerke (Normen und Richtlinien) (Anhang 2)
- Verzeichnis der anerkannten Schulungsanbieter (Anhang 3)

Der Pflichtenkatalog regelt das Aufnahmeverfahren nach einheitlichen Kriterien und ist jeweils in der neuesten Fassung gültig.

2 Zuständigkeit

Für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens und die Herausgabe des landesweiten Errichternachweises ist das Bayerische Landeskriminalamt zuständig.

3 Aufnahmevoraussetzungen

3.1 Antrag

Der Antrag ist schriftlich beim Bayerischen Landeskriminalamt zu stellen.



Dazu ist das Antragsformular (Anhang 1) zu verwenden. Mit der Antragstellung wird der Pflichtenkatalog anerkannt.

Für jedes antragstellende Unternehmen¹ sind zur Prüfung der fachlichen und persönlichen Voraussetzungen nachfolgende Unterlagen/Nachweise/Erklärungen gesondert vorzulegen bzw. durch Unterschrift im Antrag zu bestätigen:

3.1.1 Nachweis² über die Eintragung bei der Handwerkskammer (Handwerksrolle) mit dem einschlägigen Handwerk, zumindest als handwerklicher Nebenbetrieb

Hinweise:

Folgende Handwerke sind gemäß ihrem Berufsbild einschlägig:

- Schreiner/Tischler
- Metallbauer
- Glaser
- Rollladen- und Jalousiebauer (mit nachfolgendem Qualifikationsnachweis)

Qualifikation des Betriebsleiters:

- Der Antragsteller muss nachweisen, dass der Betriebsleiter die entsprechende Qualifikation „Handwerksmeister“ in einem der oben genannten Handwerke besitzt.
- Dem Nachweis eines Meistertitels in einem der o.g. Handwerke steht die dem Antragsteller von einer höheren Verwaltungsbehörde erteilte Ausübungsberechtigung (§§ 7a und 7b HwO) für einen der oben genannten Berufe gleich.

Ebenso genügt der Nachweis einer Gleichstellung nach § 7 Abs. 2 HwO, die insbesondere Ingenieuren mit einer entsprechenden Fachrichtung erteilt wurde.

Weiterhin genügt der Nachweis einer Ausnahmegewilligung nach § 8 HwO und bei Antragstellern aus anderen EU-Mitgliedstaaten nach § 9 HwO.

3.1.2 Bestätigung über eine mindestens einjährige Erfahrung im Einbau von mechanischen Sicherungseinrichtungen

3.1.3 Bestätigung, dass der auf der Handwerkskarte vermerkte bzw. in der Handwerksrolle eingetragene handwerkliche Betriebsleiter im Betrieb zur Verfügung steht (Anhang 1 – Ziffer 6.1)

3.1.4 Bescheinigung über die Eintragung bei der Industrie- und Handelskammer (soweit eingetragen)

3.1.5 Handelsregisterauszug (soweit eingetragen)

¹ Begründen diese Unternehmen eine selbstständige Zweigstelle, so haben auch diese die in Ziffer 3.1 aufgeführten Unterlagen / Nachweise vorzulegen.

² Kopie der aktuellen Handwerkskarte



3.1.6 Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz zur Vorlage bei einer Behörde für den handwerklichen Betriebsleiter sowie den/die Inhaber oder den/die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens

3.1.7 Nachweis über die Teilnahme des handwerklichen Betriebsleiters an einer fachlichen Unterweisung zur sicherungstechnisch fachgerechten Montage (Grundschulung). Es sind nur Nachweise von den Schulungsanbietern gültig, die vom Bayerischen Landeskriminalamt anerkannt und im Schulungsverzeichnis eingetragen sind

Hinweis:

Für die Nachrüstung von im Falz eingelassenen Nachrüstprodukten (Fensterbeschlägen) ist eine zusätzliche Schulung (Aufbauschulung) des handwerklichen Betriebsleiters erforderlich.

3.1.8 Gewerbeanmeldung

3.1.9 Erklärung zur Anerkennung des Pflichtenkataloges und Einhaltung der dort enthaltenen Verpflichtungen. (Anhang 1 – Ziffer 9)

3.2 Datenerfassung

Der Antragsteller und der handwerkliche Betriebsleiter erklären sich damit einverstanden, dass die personenbezogenen Daten zur Erstellung der Errichternachweise zu Bearbeitungs- und Überprüfungs Zwecken gemäß Pflichtenkatalog beim Bayerischen Landeskriminalamt verarbeitet, insbesondere gespeichert und übermittelt werden dürfen. Die oben Genannten haben das Recht die Einwilligung jederzeit zu widerrufen (Anhang 1 – Ziffer 11)

4 Pflichten des Errichters

Der Antragsteller verpflichtet sich:

4.1 im Anwendungsbereich des Pflichtenkataloges nur zuverlässige, d. h. nicht einschlägig vorbestrafte Mitarbeiter zu beschäftigen. Die Überprüfung erfolgt durch Vorlage eines Führungszeugnisses des Mitarbeiters nach dem Bundeszentralregistergesetz

4.2 zur sicherungstechnisch fachgerechten Beratung, Projektierung und Montage sowie ggf. Instandsetzung/-haltung nur eigene Fachkräfte einzusetzen, dies gilt auch im Rahmen des 24-Std.-Notdienstes. (Eine Kooperation mit ebenfalls im Errichternachweis mitbenannten Firmen ist zulässig, sofern der Auftraggeber zustimmt)



- 4.3 zur Abgabe schriftlicher, verbindlicher und eindeutiger Angebote mit konkreten Produktbezeichnungen
- 4.4 zum Angebot einer breiten Palette von geprüften und zertifizierten³ Nachrüstelementen der mechanischen Sicherungstechnik aus dem Bereich Schloss und Beschlag, insbesondere zur Nachrüstung von Türen und Fenstern
Zumindest folgende Nachrüstelemente müssen angeboten werden:
- Einbruchhemmende Einsteckschlösser nach DIN (auch Rohrrahmenschlösser und Mehrfachverriegelungen)
 - Profilzylinder nach DIN für Türen mit Sicherheitsanforderungen mit integriertem Bohrschutz oder Bohr- und Ziehschutz
 - Schutzbeschläge nach DIN
 - Geprüfte einbruchhemmende Schließbleche
 - Sicherungen zum Schutz der Türbandseite
 - Nachrüstsicherungen für Türen und Fenster nach DIN
- 4.5 zur Beachtung der Einbauvorschriften der Hersteller
- 4.6 zum Unterhalt einer technischen Ausstattung (stationäre Werkstatt und technische Ausrüstung zur Montage vor Ort, z. B. ein Werkstattwagen)
- 4.7 zur Beachtung der geltenden einschlägigen Vorschriften und Normen (z.B. DIN)
- 4.8 dass der handwerkliche Betriebsleiter und die mit der Montage und Instandsetzung/-haltung beschäftigten Fachkräfte die fachspezifischen Kenntnisse durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen auf aktuellem Stand halten.
Darüber hinaus verpflichtet er sich, dass der handwerkliche Betriebsleiter spätestens alle **vier** Jahre nach absolvierter Grundschulung (Ziffer 3.1.7) eine vom Bayerischen Landeskriminalamt anerkannte Fortbildung besucht. Bezüglich der Nachweise siehe Ziffer 3.1.7
- 4.9 auf Anforderung des Bayerischen Landeskriminalamtes insbesondere bei Beschwerden, die in den letzten 6 Monaten durchgeführten Montagen zu benennen und überprüfen zu lassen. Gemeinsame Objektbegehungen und Überprüfungen sind auf eigene Kosten und unter Entsendung seines Fachpersonals durchzuführen

³ Zertifizierung durch eine nach DIN EN 45011 akkreditierte Stelle, z.B. DIN CERTCO, ift-Q-Zert, PIV-Cert, VdS-Schadenverhütung



Diese Überprüfungen

- stellen keine behördliche Abnahme dar,
- erfolgen ausschließlich im öffentlichen Interesse und
- begründen keine Rechtsansprüche gegen die Polizei.

Das Unternehmen hat unverzüglich und schriftlich die Einwilligung des Objektverantwortlichen (Objektinhaber/-nutzer) zur Objektbegehung und Überprüfung einzuholen und diese dem Bayerischen Landeskriminalamt zuzusenden bzw. das Bayerische Landeskriminalamt über die Ablehnung des Objekteigentümers zu informieren.

Die im Rahmen der Objektbegehung durchgeführten Überprüfungen betreffen

- die Projektierung,
- die Montage,
- die Funktionsfähigkeit der mechanischen Elemente.

Das Bayerische Landeskriminalamt behält sich im Einzelfall vor, sachverständige Dritte hinzuzuziehen.

4.10 das Unternehmen auf Einhaltung der Aufnahmeverpflichtungen besichtigen zu lassen

4.11 Änderungen, die insbesondere die formellen, personellen und technischen Aufnahmevoraussetzungen betreffen, unverzüglich mitzuteilen.

5 Errichternachweis

5.1 Aufnahme

Das Bayerische Landeskriminalamt erkennt Errichterunternehmen an, sofern die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt sind. Ist dies der Fall, werden die Unternehmen im landesweiten Errichternachweis des Bayerischen Landeskriminalamtes mitbenannt. Polizeiliche Erkenntnisse, insbesondere aus den polizeilichen Fahndungs- und Informationssystemen, werden bei der Prüfung des Antrages berücksichtigt.

5.2 Werbung

Unternehmen dürfen mit der Tatsache der Aufnahme in den Errichternachweis des Landeskriminalamtes nur eingeschränkt werben.



Folgendes ist zu beachten:

- Die Werbung muss zurückhaltend und darf nicht aufdringlich sein.
- Werbung ist zulässig:
In den firmeneigenen Geschäftsräumen, in der Internet-Homepage, auf firmeneigenen Fahrzeugen, im Angebotstext, im Briefkopf, in Anzeigen der Printmedien (Ausnahme: Telefonbücher, Gelbe Seiten, Branchenverzeichnisse u.ä.), sowie in firmeneigenen Prospekten und Visitenkarten.
- Es darf ausschließlich nachfolgende Formulierung verwendet werden und zwar als Fließtext bei gleichbleibender Schriftart und Schriftgröße:
Firma ... ist / Meine Firma ist / Wir sind aufgenommener Handwerksbetrieb im aktuellen Errichternachweis „Mechanische Sicherungseinrichtungen“ des Bayerischen Landeskriminalamtes
Unsere Empfehlung:
Informieren Sie sich über Einbruchschutz kompetent, kostenlos und neutral bei einer (Kriminal)polizeilichen Beratungsstelle.
 - Ergänzungen und Weglassungen sind unzulässig.
 - Für Firmen, deren Zweigstellen nicht alle im Errichternachweis stehen, gilt folgende Formulierung: **Firma ..., Zweigstelle ... ist aufgenommenener ...**
 - Die Begriffe Landeskriminalamt und/oder (Kriminal)polizeiliche Beratungsstelle dürfen optisch nicht hervorgehoben werden.
 - Mit dem Begriff „Polizei“ und / oder mit Symbolen, Signets oder Marken der Polizei darf nicht geworben werden.
- Im Internet (Homepage) muss zusätzlich ein Link auf den Errichternachweis „Mechanische Sicherungseinrichtungen“ des Bayerischen Landeskriminalamtes gesetzt werden.

Verstöße führen grundsätzlich zur sofortigen Streichung aus dem Errichternachweis.

5.3 Streichung

Gründe für eine Streichung können insbesondere sein:

- Antrag des Unternehmens
- Geschäftsaufgabe
- Nicht behebbarer Wegfall von Aufnahmevoraussetzungen (Ziffer 3)
- Nichteinhaltung von Aufnahmeverpflichtungen (Ziffer 4)
- Verstoß gegen die Werbebeschränkung (Ziffer 5.2)
- Unzuverlässigkeit

Das Unternehmen ist dazu formlos zu hören.



5.4 Wiederaufnahme

Ein Antrag auf Wiederaufnahme kann frühestens 12 Monate nach der Streichung gestellt werden.

5.5 Mitbenennung von Errichterunternehmen anderer Bundesländer

Errichterunternehmen, die das Aufnahmeverfahren in einem anderen Bundesland erfolgreich durchlaufen haben und bereits in den Nachweis dieses Bundeslandes aufgenommen wurden, können formlos die Aufnahme in den Errichternachweis beim Bayerischen Landeskriminalamt beantragen, wenn sie auch in Bayern als Errichterunternehmen von mechanischen Sicherungseinrichtungen tätig sind.

5.6 Hinweis auf andere europäische Genehmigungsverfahren

Produkte, die in anderen EU-Mitgliedsstaaten zugelassen oder zertifiziert sind, werden in gleicher Weise wie deutsche Produkte berücksichtigt, wenn die den Prüfberichten dieser Stellen zugrundeliegenden Prüfungen, Prüfverfahren und konstruktiven Anforderungen denen der deutschen Stelle gleichwertig sind.

Um derartige Stellen handelt es sich vor allem dann, wenn diese die in der Normenreihe EN 45000 niedergelegten Anforderungen erfüllen. Gleichermaßen werden auch Firmen berücksichtigt, wenn sie von der Polizei eines anderen EU-Mitgliedsstaates in vergleichbarer Weise überprüft und anerkannt wurden; dies ist in geeigneter Form gegebenenfalls unter Beifügung einer Übersetzung nachzuweisen.